



Massnahmen-Portfolio Revision CO₂-Gesetz

Faktenblatt 3: Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung

4. September 2019

Grössere Treibhausgasemittenten, die nicht am → Emissionshandelssystem teilnehmen, können sich wie bisher auf Gesuch hin von der → CO₂-Abgabe befreien lassen. Im Gegenzug verpflichten sie sich gegenüber dem Bund zur Umsetzung von Massnahmen, die zu einer weniger CO₂-intensiven Produktionsweise führen (sog. «Verminderungsverpflichtung»).

Die CO₂-Abgabebefreiung steht ab 2021 allen Unternehmen offen, deren Abgabelast mindestens 15'000 CHF¹ beträgt. Kleinere Unternehmen können sich zur Erreichung dieses Mindestbetrags zusammenschliessen. Die Kommission des Ständerats will diese Schwelle für Unternehmen auf 10'000 CHF senken.

Sektor			
<input type="checkbox"/> Verkehr	<input type="checkbox"/> Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Andere:

Massnahmentyp			
<input type="checkbox"/> marktwirtschaftl. Anreize	<input type="checkbox"/> Förderung / Subvention	<input type="checkbox"/> Vorschrift	<input checked="" type="checkbox"/> Andere: freiwillige Massnahmen

Erwartete Reduktionswirkung im Jahr 2030 (zusätzlich zur Referenzentwicklung)
0,2 Mio. t CO ₂ (Annahme: 7'000 teilnehmende Produktionsstandorte)

Zielgruppen
Unternehmen, die treibhausgasintensiv produzieren.

¹ CHF 15'000 entsprechen bei einem Abgabesatz von 96 Franken rund 62'000 Liter Heizöl.

Finanzielle Auswirkungen

Die Abgabebefreiung entlastet Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe besonders betroffen wären und schafft gleichzeitig Investitionsanreize in Richtung emissionsarmer Produktion. Der finanzielle Nutzen nimmt mit steigender Höhe der Abgabe zu. Verminderungsverpflichtungen schaffen für die Unternehmen keine wesentlichen Zusatzkosten, da lediglich die Umsetzung wirtschaftlicher Massnahmen verlangt wird.

Weiterführende Informationen

Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 S. 281-282 und S. 293-294
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/247.pdf>